

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 93 (1967)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Ungerechtes Urteil  
**Autor:** F.M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-506378>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ungerechtes Urteil

Die I. Strafkammer des Kantonsgerichtes Schaffhausen verurteilte X Y, geb. ...., wohnhaft ...., wegen Führens eines *Motorfahrzeuges in betrunkenem Zustand* zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen, sowie einer Geldbuße von 200 Franken und zur Zahlung der Verfahrenskosten.

Wir finden dieses Urteil (siehe Amtsblatt Nr. 51) nicht in Ordnung, denn das Motorfahrzeug, das in betrunkenem Zustand auf den Straßen herumfährt, gehört hinter Schloß und Riegel, nicht der Führer, von dem man nur weiß, daß er einmal geboren worden und irgendwo wohnhaft ist, zumal das Motorfahrzeug schon einmal wegen «angetrunkenem Zustand» verurteilt werden mußte.

Alle betrunkenen oder angetrunkenen Motorfahrzeuge sollten in ihrem eigenen Interesse den Kanton Schaffhausen umfahren. FM



In der Sendung «Auf jede Frage eine Antwort» aus dem Studio Basel fragte Jörg Bobsin: «Wie langweilen Sie sich am besten?» Und Udo Jürgens antwortete: «Indem ich vorm Fernsehapparat sitze!» Ohohr

## Lernen Sie Chinesisch!

Es ist gar nicht so schwer, wie immer behauptet wird. Hier ein Ausschnitt aus meiner ersten Lektion:


Der Dieb = Lang Fing  
Der Polizist = Lang Fing Fang  
Der Polizeihund = Fang Wu

Zum Abschluß noch zwei ganze Sätze:

Hans, geh' nach Hause = Tschang gang hai

Die Kinder haben Lust nach Honig = Kin wai Hung

Poldi



MÜLLER & CO. ZAUNFABRIK, LÖHNINGEN SH, Tel. 053 69117

## Ha, welche Lust, Kavalier zu sein!

Als nachträgliche Antwort auf die Frage des Nebelspalters, ob man aus Eidgenossen Kavalier machen könne, drei kleine Begebenheiten:

Ich sitze im vollbesetzten Autobus. An der nächsten Haltestelle steigt eine jüngere Dame ein. Ich stehe auf und biete ihr meinen Platz an. «Nei, danke!» lehnt sie freundlich lächelnd ab. «Blied Si nur sitze! Si sind jo schließlich au kes hüriigs Häslü me.»

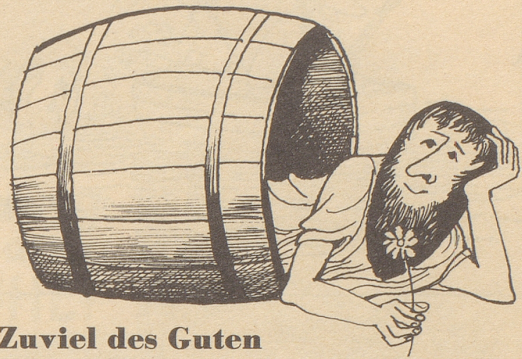
Ich bin auf dem Heimweg begriffen. Da fängt es auf einmal an zu regnen. Zum Glück habe ich meinen Regenschirm bei mir und kann es mir also ersparen, von der gemächlichen Gangart abzukommen. Hinter mir nähern sich eilige Schritte, und im nächsten Augenblick überholt mich eine junge Frau. Sie hat weder Schirm noch Mantel und ist dem Regen schutzlos ausgeliefert. «Wönd Si under mi Schirm cho?» erlaube ich mir, sie in einer Anwendung von Hilfsbereitschaft zu fragen. Ohne mich eines Blickes zu würdigen, beschleunigt sie ihre Schritte und vergrößert so zusehends den Abstand zwischen ihr und mir.

Ich wohne in einem leicht erhöht gelegenen Außenquartier der Stadt. Eines Tages steigt vor mir her eine Frau den steilen Weg hinan. Sie kommt nur mühsam vorwärts, denn mit jeder Hand trägt sie eine schwere Einkaufstasche. Schon bald bleibt sie stehen, stellt die Taschen ab und schickt sich an, ein wenig zu verschlafen. Inzwischen habe ich sie eingeholt und stelle fest, obwohl ich ihren Namen nicht weiß, daß es eine Frau ist aus dem gleichen Quartier. «Darf ich Ine öppis abnää?» frage ich sie. Sie lächelt verlegen, zögert einen Augenblick und sagt dann ja, in der Art, wie man ja sagt, wenn man lieber nein sagen möchte. Ich nehme also die beiden Taschen auf und trage sie bis vor die Haustüre. Und hier überrascht mich die Frau mit der Frage: «So, was bin ich Ine schuldig?» fis



Unsere Seufzer-Rubrik  
**Warum**  
muß man immer nach dem Warum fragen?  
H. Pf., Bülach

## LEBENSKUNST IN RATEN



### Zuviel des Guten

Die gute Tat ist kein Plakat, auf dem man riesengroß verkündet, was man den andern Gutes tat und wie sympathisch man sich findet. Die Hälfte ihres Werts verlieren die Taten, die wir plakatieren, weil jeder, der die Texte liest und diesen Ruhmessalm genießt, mit vollem Recht sogleich vermutet: Der Gute hat zu laut getutet ... wer tutet, geht auf Wirkung aus und schafft sich selbst den Großaplaus. Wer Gutes tut, der tut nicht groß und tutet nicht so laut drauf los.

Richard Drews

